

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 20. März 2026

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 13.03.2026 folgende Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der KVB beschlossen:

I.

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVB in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 21. November 2025 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 28. November 2025 und Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nummer 48 vom 28. November 2025) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B wird Nr. 3.2 durch die folgende Nr. 3.2 ersetzt:

„3.2 Veranlasste laboratoriumsmedizinische Untersuchungen (Anforderung über Muster 10 der Vordruckvereinbarung) und Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM)

(I) Die Ermittlung des Honorarvolumens für

- über Muster 10 veranlasste laboratoriumsmedizinische Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM sowie
- mit diesen im Zusammenhang stehende Kostenpauschalen nach den GOP 40089 bis 40095 EBM und
- die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen der Abschnitte 32.2 und/oder 32.3 EBM (GOP 32001 EBM) nach Anwendung der Regelungen in den Ziffern 1 ff. des Abschnitts 32.1 EBM

erfolgt auf Basis des Grundbetrags „Labor“ nach Teil B der KBV-Vorgaben. Die laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen nach Abschnitt 32.3 EBM unterliegen den Budgetierungsregelungen nach Abschnitt E, Anlage 7. Die Kostenpauschalen nach den GOP 40089 bis 40095 EBM werden zu den Preisen der B€GO honoriert, sofern nicht der Fall nach Absatz (IV) eintritt.

(II) Wird das Honorarvolumen nach Absatz (I) nicht ausgeschöpft, wird das verbleibende Honorarvolumen den Rückstellungen nach Abschnitt F, Nummer 2

versorgungsbereichsspezifisch nach Maßgabe der KBV-Vorgaben Teil B, Nummer 7.1 zugeführt.

(III) Übersteigen die anerkannten und nach Anwendung der Regelungen nach Abschnitt E, Anlage 7 ggf. budgetierten Honoraranforderungen für Leistungen nach Absatz (I) das dafür nach Absatz (I) gebildete Honorarvolumen, werden die anerkannten und nach Anwendung der Regelungen nach Abschnitt E, Anlage 7 ggf. budgetierten Leistungen nach Absatz (I) mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach den GOP 40089 bis 40095 EBM gleichmäßig an alle Leistungserbringer in dem Verhältnis vergütet, das sich aus der Gegenüberstellung des Honorarvolumens zum Anforderungsvolumen ergibt. Bei der Bildung des Verhältnisses nach Satz 1 werden das Honorarvolumen und das Anforderungsvolumen jeweils um das Honorar für die GOP 40089 bis 40095 EBM gemindert.

(IV) Unterschreitet das sich aus der Gegenüberstellung nach Absatz (III) ergebende Verhältnis den Wert 85 Prozent, wird das Honorarvolumen erhöht, bis sich im Verhältnis zum Anforderungsvolumen ein Wert von 85 Prozent ergibt. Zur Finanzierung der Erhöhung nach Satz 1 wird zunächst die Auszahlungsquote für die Honorierung der GOP 40089 bis 40095 EBM von 100 Prozent nach Absatz (I) Satz 3 abgesenkt und das freiwerdende Honorarvolumen dem Honorarvolumen für die übrigen Leistungen nach Absatz (I) Satz 1 zugeführt. Dabei muss für die Honorierung der GOP 40089 bis 40095 EBM eine Mindestquote in Höhe von 85 Prozent gewährleistet bleiben. Ist nach Absenkung der Auszahlungsquote für die GOP 40089 bis 40095 EBM ein Verhältnis von 85 Prozent für alle Leistungen nach Absatz (I) nicht erreicht, ist das zusätzlich erforderliche Honorarvolumen jeweils dem in Abschnitt F, Nummer 2 gebildeten Rückstellungsvolumen zu entnehmen. Der Ausgleich aus den Rückstellungen nach Abschnitt F, Nummer 2 erfolgt dabei versorgungsbereichsspezifisch unter Berücksichtigung der KBV-Vorgaben Teil B, Nummer 7.1.

(V) Ändert sich der Wert der Mindestquote für die Leistungen nach Absatz (I) in den KBV-Vorgaben nach Teil A Nr. 7, ändert sich der Wert in Höhe von 85 Prozent nach Absatz (IV) entsprechend.“

2. In Abschnitt B, Nr. 5.1 wird im zweiten Halbsatz nach der Angabe „werden mit der“ die Angabe „für Untersuchungen nach Abschnitt 32.2 EBM“ eingefügt.

3. In Abschnitt B, Nr. 6 wird in der Überschrift die Angabe „Grundbetrag“ durch die Angabe „Versorgungsbereich“ ersetzt.

4. In Abschnitt B wird Nr. 6.1.2 durch die folgende Nr. 6.1.2 ersetzt:

„6.1.2 Humangenetische Leistungen

(I) Humangenetische Leistungen, die nach Teil B der KBV-Vorgaben dem Grundbetrag „genetisches Labor“ zugeordnet sind, werden aus dem Honorarvolumen vergütet, das sich nach Teil B der KBV-Vorgaben für den Grundbetrag „genetisches Labor“ ergibt.

(II) Wird das Honorarvolumen nach Absatz (I) nicht ausgeschöpft, wird das verbleibende Honorarvolumen den Rückstellungen nach Abschnitt F, Nummer 2.3 zugeführt.

(III) Übersteigen die anerkannten Honoraranforderungen für Leistungen nach Absatz (I) das Honorarvolumen für die Leistungen nach Absatz (I), werden die angeforderten und anerkannten Leistungen nach Absatz (I) gleichmäßig an alle Leistungserbringer in dem Verhältnis vergütet, das sich aus der Gegenüberstellung des Honorarvolumens zum Anforderungsvolumen ergibt.

(IV) Unterschreitet das sich aus der Gegenüberstellung nach Absatz (III) ergebende Verhältnis den Wert 85 Prozent, werden die angeforderten und anerkannten Leistungen nach Absatz (I) wie folgt vergütet.

a) Die Leistungen nach Abschnitt 19.4 EBM sowie die Leistungen nach Abschnitt 11.4 EBM (mit Ausnahme der molekulargenetischen Untersuchungen nach b) und c)) werden mit einem Verhältniswert (Quote) von 85 Prozent vergütet.

b) Molekulargenetische Untersuchungen nach den Unterabschnitten 11.4.2 EBM, 11.4.3 EBM (mit Ausnahme der GOP 11501 bis 11506 und 11516 EBM) und 11.4.4 EBM werden leistungstagbezogen ab dem Tag, zu dem für die Betriebsstätte, unter deren (N)BSNR die Abrechnung erfolgt, eine aktive Akkreditierung gemäß DIN EN ISO 15189 für das Untersuchungsgebiet Molekulare Humangenetik in der Datenbank der akkreditierten Stellen (bayerische Betriebsstätten) auf der Internetseite der deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) veröffentlicht ist, mit einem Verhältniswert (Quote) von 85 Prozent vergütet.

c) Molekulargenetische Untersuchungen aus Abschnitt 11.4 EBM, für die leistungstagbezogen keine Akkreditierung nach Buchstabe b) vorliegt, werden mit der Quote nach Absatz (III) vergütet.

(V) Ergibt sich nach Anwendung der Regelungen in Absatz (IV) ein Unterschuss, erfolgt die Finanzierung in Umsetzung der KBV-Vorgaben Teil B Nummer 7.3 aus dem in Abschnitt F, Nummer 2.3 gebildeten Rückstellungsvolumen.

(VI) Humangenetische Leistungen des Kapitel 11 EBM, die von Absatz (I) nicht erfasst sind sowie die GOP 01841 und 01842 EBM werden aus dem Honorarvolumen gemäß Abschnitt E, Anlage 3b, Nummer 3.2 Absatz (I), k) vergütet, soweit diese nicht nach Nummer 3 oder Nummer 6.1.1 honoriert werden.

(VII) Wird das Honorarvolumen nach Absatz (VI) nicht ausgeschöpft, gilt Absatz (II) entsprechend.

(VIII) Übersteigen die anerkannten Honoraranforderungen für Leistungen nach Absatz (VI) das Honorarvolumen für die Leistungen nach Absatz (VI), werden die angeforderten und anerkannten Leistungen nach Absatz (VI) gleichmäßig an alle Leistungserbringer in dem Verhältnis vergütet, das sich aus der Gegenüberstellung des Honorarvolumens zum Anforderungsvolumen ergibt. Unterschreitet das sich aus der Gegenüberstellung nach Satz 1 ergebende Verhältnis den Wert 85 Prozent, erhöht sich das Honorarvolumen für Leistungen nach Absatz (VI) aus dem in Abschnitt F, Nummer 2.3 gebildeten Rückstellungsvolumen in dem Umfang, der sich aus der Differenz einer Vergütung des Anforderungsvolumens in Höhe von 85 Prozent und dem Honorarvolumen nach Absatz (VI) ergibt.“

5. In Abschnitt B, Nr. 6.1.9 Absatz (I) wird im zweiten Halbsatz nach der Angabe „werden mit der“ die Angabe „für Untersuchungen nach Abschnitt 32.2 EBM“ eingefügt.

6. In Abschnitt B, Nr. 7.2.3 Absatz (II) Satz 4 wird die Angabe „der Bundesmantelverträge“ durch die Angabe „des Bundesmantelvertrags“ ersetzt.

7. In Abschnitt E, Anlage 7 Nr. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „zugeordnet sind“ die Angabe „sowie ohne Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM“ eingefügt.

II.

Die vorstehenden Änderungen des HVM treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung in Kraft und gelten für die Honorarverteilung ab Quartal 2/2026.

München, den 20. März 2026

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12/2026 vom 20.03.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.